

mächtigen Organismen nicht ihre erhabene Mission in einem staatsfeindlichen Sinne gebrauchen, sondern vielmehr gemeinsam mit ihm für die höchsten sittlichen Güter der Menschheit arbeiten. Diesen Aufgaben kann die Kirche aber nur mit Erfolg dienen, wenn ihr durch Anerkennung ihrer eigenthümlichen Lebenssphäre eine selbständige Rechtsordnung gewahrt ist. Daher ist eine Sonderung des kirchlichen und staatlichen Gebietes dringend geboten, aber damit soll das geordnete Zusammenwirken von Kirche und Staat auf dem gemeinsamen Gebiete für die höchsten sittlichen Zwecke des Volkslebens nicht unterbunden, sondern gestärkt werden. Gesetzliche Auseinandersetzung, nicht Trennung dieser beiden grossen Organismen ist die Losung für das deutsche Kirchenstaatsrecht der Gegenwart.

II. Grundzüge des Kirchenstaatsrechts der Gegenwart.

§ 239.

A. Von der Kirchenhoheit überhaupt.

Die Kirche bedarf, wie jeder menschliche Organismus, eines Organs ihres Gesamtwillens. Dies ist die Kirchengewalt oder das Kirchenregiment. Der Begriff des Kirchenregiments ist ein kirchenrechtlicher, kein staatsrechtlicher. Wo das Wesen von Kirche und Staat richtig erkannt ist, wird es zur Forderung, dass das Kirchenregiment von der Staatsgewalt getrennt und kirchlichen Organen übertragen werde. Insofern drückt der grundrechtliche Satz: »Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig« das Rechtsbewusstsein der Gegenwart korrekt aus.

Aber auch die in ihrer Sphäre unabhängige Kirche bleibt, wie alle Anstalten und Gemeinschaften, in ihren äusseren Beziehungen dem Staate unterworfen. Der seiner selbst bewusst gewordene Staat der Gegenwart erstreckt seine Hoheit ohne Ausnahme auf alle Personen, Gegenstände und Gemeinschaften, welche sich in seinem Gebiete befinden. Die allgemeine Staatshoheit, in ihrer besonderen Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Kirche angewendet, erscheint als die Kirchenhoheit, ein staatsrechtlicher Begriff, welcher von dem kirchenrechtlichen des Kirchenregimentes streng zu scheiden ist. Das Kirchenregiment wird lediglich durch kirchliche Gesichts-

punkte bestimmt, die Kirchenhoheit dagegen im rein staatlichen Interesse ausgeübt. Ihre Aufgabe ist es, die Rechtsordnung sowie das Wohl des Staates und der einzelnen Bürger gegen Uebergriffe von Seiten der Kirchen zu wahren. Ihre Thätigkeit ist daher wesentlich negativ, auf Abwehr gerichtet, während das Kirchenregiment wesentlich positive Aufgaben, die Erweckung religiösen Sinnes, die Förderung des kirchlichen Lebens verfolgt. Das Rechtsbewusstsein der Gegenwart spricht dem Staate alle Befugnisse der Kirchenhoheit zu, welche dazu dienen, die staatliche Rechtsordnung den Kirchen gegenüber zu wahren, aber es gebietet ihm ebenso bestimmt, die Kirche als eine selbständige, von ihm verschiedene Lebensordnung anzuerkennen und danach sich von Eingriffen in das kirchliche Leben fernzuhalten. Freilich wird das Grenzgebiet zwischen Kirchenhoheit und Kirchenregiment stets ein schwankendes bleiben, welches nur durch die Staatsgesetzgebung geregelt werden kann. Aber bei verschiedenen Völkern, auf verschiedenen Kulturstufen, verschiedenen Kirchen gegenüber, wird die gesetzliche Abgrenzung auch in verschiedener Weise erfolgen müssen. Der römisch-katholischen Kirche gegenüber, mit ihren nie aufgegebenen Herrschaftsansprüchen, ihrer mächtigen Hierarchie, ihrem kosmopolitischen Charakter, ihrem auswärtigen Centralpunkt, sind andere Schutzmittel nöthig, als der eng mit dem Staate verwachsenen, auf die Landesgrenzen beschränkten evangelischen Kirche gegenüber. Verallgemeinerung von Grundsätzen, die nur auf eine Kirche passen, führt nicht zur Parität, sondern zur Imparität, welche in der unbilligen Anwendung scheinbar gleicher Grundsätze auf durchaus verschiedenartige Verhältnisse besteht. Auch hier wird man sich zu einer eingehenden staatlichen Specialgesetzgebung entschliessen müssen, wenn man nicht verschiedenartige Grössen mit demselben Maasse messen oder alles der wechselnden Verwaltungswillkür überlassen will.

Die Ausübung der Kirchenhoheit ist in Deutschland auch, nach Gründung des deutschen Reiches, Sache der Einzelstaaten geblieben und gehört daher in das Landesstaatsrecht.

B. Einzelne in der Kirchenhoheit liegende Rechte und Pflichten der Staatsgewalt.

§ 240.

1) Das Recht der Aufnahme von Religionsgesellschaften in den Staat, sogenanntes *jus reformandi*.

Das sogenannte Reformationsrecht, d. h. das Recht, über die Zulassung einer Religionsgesellschaft im Staatsgebiet zu entscheiden und deren rechtliche Stellung zu normiren, konnte im Mittelalter nicht zur Ausübung kommen, da es nur eine christliche Kirche, die römisch-katholische, gab, neben welcher nur die Juden eine mit schweren Opfern erkaufte Duldung genossen. Erst nachdem die evangelische Kirche durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 eine gesicherte Stellung im Reiche errungen hatte, nahmen die Landesherren die Befugniss in Anspruch, die Konfession, zu der sie sich selbst bekannten, ausschliesslich in ihrem Territorium zuzulassen: *cujus regio, ejus religio*. So nahmen die deutschen Territorien regelmässig einen ausschliesslich konfessionellen Charakter an. Der westfälische Frieden liess im Reiche nur zwei anerkannte Religionsparteien zu, die Katholiken und die Evangelischen (Lutheraner und Reformirte). Durch denselben wurde das sogenannte *jus reformandi* der Landesherren bestätigt, aber in mehreren Punkten wesentlich beschränkt, besonders durch das sogenannte Normaljahr, indem jede der beiden Konfessionen diejenige Religionsübung behalten sollte, die sie zu irgend einer Zeit des Jahres 1624 gehabt hatte. (J. P. O. Art. V §§ 31 und 32.) Seit dem westfälischen Frieden gab es in Deutschland katholische oder evangelische Territorien, in welchen sich entweder nur einzelne geduldete Bekenner der anderen Religion oder ganze Gemeinden mit friedensmässiger Berechtigung fanden, welche nach den Graden der Religionsübung verschieden bemessen sein konnte. Während nach dem J. P. O. Art. VII. § 2 nur die römisch-katholische und die evangelische Kirche der Lutheraner oder Reformirten aufgenommen oder geduldet, jede andere Religionspartei aber als Sekte verboten war, ging die Gesetzgebung des preussischen Allgemeinen Landrechts in der Toleranz bereits weiter; dasselbe gestattete die Verbindung mehrerer Einwohner zum Zwecke gemeinsamer Religionsübung, jedoch nur unter Genehmigung des Staates, welcher zu prüfen hat, ob eine solche Religionsgesellschaft »Ehrfurcht gegen die Gottheit,



Gehorsam gegen den Staat, sittlich gute Gesinnung ihren Mitgliedern einflösst«. Die landrechtliche Gesetzgebung nimmt für den Staat somit das Reformationsrecht vollständig in Anspruch, ebenso das preussische Patent, »die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr.« vom 30. März 1847. Auf diesem Standpunkte stehen sämtliche deutsche Verfassungen vor dem Jahre 1848, z. B. Württemb. Verf. 1819 § 70. Grossherzogth. Hessen 1820 § 21. Königr. Sachsen 1831 § 56. Hannov. Landesverf. 1840 § 63, indem sie nur den reichs- und bundesgesetzlich anerkannten und den künftig noch besonders anzuerkennenden Religionsgesellschaften die öffentliche Religionsübung zusichern. Erst die Grundrechte der deutschen Nation stellten Art. V. § 17 den Satz auf: »Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.« Je nachdem dieser Grundsatz in die Gesetzgebung der Einzelstaaten übergegangen ist oder nicht, weisen dieselben noch jetzt Verschiedenheiten auf. Einige geben die Bildung von Religionsgesellschaften ganz frei und gewähren allen ohne Unterschied volle häusliche und öffentliche Religionsübung (Preuss. V. U. Art. 12. Coburg-Goth. St. G. G. § 33. Württemb. Gesetz vom 9. April 1872. Hess. Ges. vom 23. April 1875 Art. 2 und 3). Nach diesen Gesetzen äussert sich das Reformationsrecht des Staates nur noch in der Ertheilung von Korporationsrechten und der Verleihung besonderer Privilegien. (So in Preussen, vergl. mein preuss. Staatsr. B. II. S. 699.) Andere gewähren zwar das Recht der freien Vereinigung zu Religionsgesellschaften, dagegen keine Gleichheit der Religionsübung, die Art derselben richtet sich nach besonderen Verwilligungen (Bad. Gesetz vom 9. Oktober 1860 §§ 2 und 3). Noch andere endlich haben an dem Erfordernisse staatlicher Genehmigung für die Bildung neuer Religionsgesellschaften unbedingt festgehalten. (So Bayern, Religionsedikt §§ 3. 26. Sächs. Ges., die Einführung der Civilstandsregister u. s. w. betr. vom 20. Juni 1870 § 21 u. s. w.)

Das deutsche Kirchenstaatsrecht der Gegenwart unterscheidet noch dreierlei Arten von Religionsgesellschaften, je nach ihrer rechtlichen Stellung zum und im Staate:

1) Die katholische und die evangelische Kirche nehmen, wegen ihrer engen Beziehung zum Staate, die Stellung öffentlich-rechtlicher Korporationen ein; sie geniessen einen besonderen rechtlichen Schutz, ihre Geistlichen sind in vielen Beziehungen den Staatsbeamten gleich gestellt, sie erhalten

eine Dotation aus Staatsmitteln, ihre Abgaben können regelmässig im Verwaltungswege begetrieben werden; sie überwachen und besorgen den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichtsanstalten durch den Staat.

Den Katholiken werden jetzt die sogenannten Altkatholiken gleich gestellt, welche vom Standpunkte des Staates als Katholiken betrachtet werden (Badisches Gesetz vom 15. Juni 1874. Preuss. Gesetz vom 4. Juli 1875, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften u. s. w.).

2) Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte erworben haben; diese geben ihnen aber in der Regel nur die volle privatrechtliche Persönlichkeit, also die Möglichkeit, Eigenthum zu erwerben, Verträge abzuschliessen, Klagen anzustellen, aber sie treten deshalb noch nicht in einen nothwendigen Zusammenhang mit dem Staatsorganismus, sie sind keine Korporationen des öffentlichen, sondern des privaten Rechtes.

3) Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte, welche sich in einigen Ländern ohne, in anderen nur mit Genehmigung des Staates bilden dürfen; sie werden auf dem Gebiete des Vermögensrechtes lediglich nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes beurtheilt, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes unterliegen sie den Grundsätzen der Vereinsgesetzgebung, doch ist es ungerechtfertigt, sie den Beschränkungen politischer Vereine zu unterwerfen.

Die Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaften haben meist eine besondere gesetzliche Regelung erfahren, wodurch den unter Mitwirkung der Regierung gebildeten Synagogengemeinden regelmässig Korporationsrechte beigelegt sind.

§ 241.

2) Das Recht der Aufsicht des Staates über die Kirche, *jus supremæ inspectionis in rebus ecclesiasticis*.

In der Kirchenhoheit ist vor allem ein staatliches Oberaufsichtsrecht über das Leben und Treiben der Kirche enthalten. Um ein solches auszuüben, ist die Staatsgewalt berechtigt, von allem Kenntniss zu nehmen, was innerhalb der kirchlichen Sphäre vorgeht. Diese Kenntnissnahme ist zu dem Zwecke nöthig, damit die Staatsgewalt rechtzeitig gegen alles einschreiten kann, was eine

Verletzung und Gefährdung der staatlichen Rechtsordnung von Seiten der Kirche oder ihrer Angehörigen mit sich führen könnte. Gestützt auf diese fortwährende Kenntnissnahme, übt der Staat dieses Obergewalt aus rein staatlichen Gründen, indem er für die Sicherheit der eigenen Existenz sorgt; ja es kann als ein unveräusserlicher Bestandtheil der Kirchenhoheit gar nicht aufgegeben werden, wenn seitens einer Religionsgesellschaft verletzend in das Gebiet des Staates oder anderer Religionsgesellschaften übergreifen wird oder eine solche Verletzung zu befürchten steht. Im Widerspruch mit der mittelalterlichen Kirchenlehre hat das deutsche Staatsrecht der Staatsgewalt die Gesetzgebung und das Obergewalt über die Kirche als einen selbstverständlichen, unverzichtbaren Theil der staatlichen Hoheitsrechte beigelegt. Daran wollte auch der an sich richtige Satz der Grundrechte Art. V § 17 nichts ändern: »Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber dabei den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.« Nach den Motiven und der Entstehungsgeschichte, wie nach der Wortfassung des Artikels konnte niemand daran zweifeln, dass dem Staate sein Gesetzgebungs- und Obergewalt über die Kirche dabei gewahrt werden sollte. Man wollte mit diesem Artikel allerdings »ein Bevormundungssystem, wie es in verschiedenen Staaten bestanden hatte und den Staatsbehörden eine Direktion und Leitung von inneren, sogar zum Theil eine Entscheidung sakramentaler Fragen und eine Aufsicht über die Kirchen nach freiem Ermessen der aufsehenden Behörde einräumt, beseitigen«, man wollte aber dem Staate sein gesetzlich geordnetes Aufsichtswelt wahren, welches die Staatsbehörden freilich nicht beliebig, nach willkürlichen und polizeilichen Gesichtspunkten, sondern nur nach Maassgabe des Gesetzes ausüben dürfen¹. Die durch die Grundrechte der deutschen Nation verkündigte Selbständigkeit der Kirche innerhalb ihrer Sphäre, bezüglich ihrer inneren Verhältnisse, natürlich unter Vorbehalt des Gesetzgebungs- und Obergewaltrechtes des Staates, ist ein grosser Grundsatz des modernen Rechtsbewusstseins, in dessen Festhaltung uns kein augenblicklicher Missbrauch irre machen kann. Freilich gilt es, den an sich richtigen Satz, wenn er durch seine Allgemeinheit und

¹ Th. Woltersdorf, Das preussische Staatsgrundgesetz und die Kirche. Berlin 1873. S. 295 ff.

Vieldeutigkeit nicht zu fortwährenden Streitigkeiten führen soll, durch Ausführungsgesetze zu specialisiren, in welchen alle Beziehungen des Staates zur Kirche mit möglichster Genauigkeit festgestellt werden. Ein solches Gesetz kann aber, wenn es überhaupt die Realität der Verhältnisse beherrschen will, nur für jede der grossen Kirchengemeinschaften besonders erlassen werden. Beiden Kirchen gegenüber nimmt die Staatsgewalt auch jetzt schon ein verschieden gestaltetes Aufsichtsrecht in Anspruch, welches einer gesonderten Darstellung bedarf.

§ 242.

3) Das Schutz- und Schirmrecht des Staates, *advocata ecclesiae*.

Dieses Recht hatte im Mittelalter eine andere Bedeutung, wie heut zu Tage. Die mittelalterliche Staatsgewalt hielt sich für verpflichtet, der Kirche überall Schutz zu gewähren, wo dieselbe einen solchen verlangte. Die sogenannte *advocata ecclesiae* wurde wesentlich nach den Vorschriften der Kirche und nach kirchenrechtlichen Grundsätzen gehandhabt. Darum konnte der Staat sie auch nur Einer Kirche gewähren. Ihre Hauptaufgabe wurde, nach Augustin's Lehre, darin gesehen, dass der Staatsherrscher die Machtgebote der Kirche vollstrecke, d. h. die Ketzler vertilge. Der moderne Staat übt auch dieses Recht und diese Pflicht von rein weltlichem Gesichtspunkte aus und lediglich nach staatlichen Grundsätzen. Ueber die Wahrheit der Kirchenlehre steht ihm kein Urtheil zu. Darum ist er ebenso berechtigt als verpflichtet, allen im Staate bestehenden Religionsgesellschaften seinen schützenden Arm zu leihen, wenn er auch mit den altbegründeten historischen Kirchen in eine besonders nahe Verbindung getreten ist.

Dieses Schutzrecht des Staates, welches zugleich als Schutzpflicht erscheint, zeigt sich besonders in folgenden Punkten:

1) Der Staat hat die Pflicht, die anerkannten christlichen Kirchen, sowie überhaupt sämtliche Religionsgesellschaften, in ihrer verfassungsmässigen Stellung und ihren gesetzlichen und wohlerworbenen Rechten zu schützen.

2) Die Staatsgewalt schreitet auf polizeilichem, wie auf strafrechtlichem Wege gegen die Verunglimpfung der anerkannten oder gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften, die Herabwürdigung ihrer kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche und die Störung

ihres Gottesdienstes, nach Maassgabe der Gesetze, auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen ein. Auch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich enthält im Abschnitt XI »Vergehen gegen die Religion« die einschlagenden Strafbestimmungen. Dagegen kann in einem Staate, welcher seinen Bürgern Gewissensfreiheit und religiöses Vereinigungsrecht einräumt, von einem Vergehen der Ketzerei, der Sektirerei oder der Proselytenmacherei keine Rede mehr sein.

3) Der Staat hält durch Staatsverordnungen auf die Heilhaltung der Sonntage und gewisser von ihm anerkannter kirchlicher Feiertage.

4) Der Staat gewährt den Geistlichen der anerkannten Kirchen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie bei der Ausübung ihres Berufes in ihrer Amtswürde.

5) Der Staat schützt die bestehenden Religionsgesellschaften »im Besitze und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds«. Den anerkannten christlichen Kirchen gegenüber erkennt er überall die Pflicht an, denselben im Bedürfnissfalle eine geldliche Unterstützung zu gewähren. Die Verpflichtung zur Dotation dieser Kirchen beruht nicht nur auf allgemein staatsrechtlichen Gründen, sondern zugleich auf älteren positiven Rechtstiteln, indem der Staat bei Einziehung der Kirchengüter überall ausdrücklich die Rechtspflicht übernommen hat, »für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zu sorgen«. (R. D. II. Sch. vom 25. Februar 1803 § 35. Preuss. Edikt vom 30. Oktober 1810.) Diese Dotationspflicht besteht ebenso der evangelischen als der katholischen Kirche gegenüber¹.

§ 243.

III. Der Staat gegenüber der katholischen Kirche².

Die durch die oben erwähnten Circumscriptionsbullen wieder aufgerichtete katholische Kirche blieb in allen deutschen Staaten

¹ D. H. Gerlach, Die Dotationspflicht und der Nothstand der evangelischen Kirche in Preussen. II. Aufl. Leipzig 1875. Mein Gutachten über die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber den Geistlichen in »der Praxis des Staats- und Privatrechts«. (Leipzig 1876.) Nr. VIII. S. 267 ff.

² E. A. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen